OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350909/9/Py/PP

Datum:
Linz, 12. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.W., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28. Mai 2020 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 20. August 2020 aufgrund des Vorlageantrages vom 11. September 2020, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als in die Berechnung der Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG ausschließlich tatsächlich in Geld geleistete Sozialhilfeleistungen an volljährige Personen im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft einfließen.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vom 28. Mai 2020 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 20. August 2020, GZ: SHmR-083-01-38-2020, bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Mai 2020, GZ: SHmR-083-01-38-2020, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 3. Februar 2020 auf Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt I. die Richtsätze für den Bf und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen festgelegt und in Spruchpunkt II. die einzusetzenden eigenen Mitteln festgelegt und ausgesprochen wurde, dass die Leistung bis 29. Februar 2020 zuerkannt wird und in Spruchpunkt III. verschiedene Bedingungen und Auflagen für die Leistungsgewährung ausgesprochen wurden.

1.2. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 brachte der Bf dagegen rechtzeitig Beschwerde ein in der zusammengefasst vorgebracht wurde, dass die Sozialhilfe ohne Anrechnung des Einkommens des volljährigen Sohns J.M. gewährt werden möge sowie keine Reduktion der Leistung in Folge fehlender Aufwendungen für den Wohnaufwand der volljährigen Kinder vorgenommen wird. Des Weiteren wendet sich die Beschwerde gegen die Anrechnung des Einkommens der volljährigen Kinder und zuletzt gegen die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe, für die im Monat März auch der Richtsatz des nicht bezugsberechtigten volljährigen Sohnes J.M. herangezogen wurde.

1.3. Aufgrund dieser Beschwerde erging am 20. August 2020 von der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, in der in Spruchpunkt I. die Richtsätze für die im gemeinsam Haushalt lebenden Familienangehörigen des Bf festgelegt und ausgesprochen wurde, dass für Februar 2020 hinsichtlich der volljährigen Personen N.W., J.M. und F.W. mangels nachgewiesener Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs die Richtsätze im Ausmaß von 25 % reduziert werden. In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel beim Bf die Grundversorgung für März, bei N.W. die Grundversorgung für März, bei N.W. die Grundversorgung für März sowie der Lohn der Firma R. ab 11. März 2020, bei J.M. die Grundversorgung für März sowie der Lohn der Firma R. ab 17. Februar 2020, bei F.W. die Grundversorgung für März, bei Z.W. die Grundversorgung für März sowie bei S.B. der Kindesunterhalt einzusetzen sind und die Leistung bis 31. August 2021 gewährt wird.

2. Mit Schreiben vom 11. September 2020 brachte der Bf einen Vorlageantrag ein, verwies auf die Begründung der Beschwerde vom 29. Juni 2020 und führte ergänzend aus, dass eine Selbsterhaltungsfähigkeit der N.W. nicht vorliege und diese zudem auch für den Unterhalt ihrer Tochter S.B. aufkommen müsse. Des Weiteren wird angeführt, dass die Berücksichtigung von Personen, die im jeweiligen Monat aufgrund ihres Einkommens keinen Anspruch auf

Sozialleistungen haben, bei der Anwendung der Deckelung nach § 8 Oö. SOHAG unzulässig ist.

3. Mit Schreiben vom 29. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2020. An dieser nahm der Bf, begleitet von seinem Sohn J.M., teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Für die Befragung des Bf und seines Sohnes wurde ein Videodolmetscher dem Verfahren beigezogen.
Über Ersuchen der belangten Behörde wurde dieser das Verhandlungsprotokoll mit Schreiben vom 26. November 2020 übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf stellte am 3. Februar 2020 bei der belangten Behörde für sich, seine Ehegattin N.W., seine volljährigen Kinder N.W., F.W. und J.M. sowie seine minderjährige Tochter Z.W. und seine Enkeltochter S.B., mit denen er in Haushaltsgemeinschaft in W., X, lebt, einen Antrag auf Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Alle Familienmitglieder sind asylberechtigte afghanische Staatsangehörige.

Der Bf, seine Ehegattin N.W. sowie deren Sohn J.M. verfügen über ein gemeinsames Konto bei der X lautend auf N.W., Kt.Nr. x, auf das auch die Familienbeihilfe für die minderjährige Z.W. und – im Februar und März 2020 - auch der Lohn von der Firma R. des J.M. überwiesen wurde und von dem der Wohnaufwand der Familie beglichen wird.

Die volljährige Tochter N.W. verfügt ebenfalls über ein Konto bei der X, Kt.Nr. x, auf das die Familienbeihilfe für ihre Tochter S.B. sowie – während des Beschäftigungsverhältnisses – ihr Lohn von der Firma R. und die Unterhaltszahlungen in Höhe von monatlich 250 Euro für die Tochter S.B. überwiesen werden.

Zahlungen für den Wohnaufwand der Haushaltsgemeinschaft seitens der volljährigen Töchter N.W. sowie der F.W. sind nicht nachgewiesen.

Im März 2020 standen dem Bf aus Leistungen der Grundversorgung insgesamt 464 Euro, den übrigen volljährigen Personen der Haushaltsgemeinschaft je 194 Euro und der minderjährigen Z.W. 90 Euro zur Verfügung.

Ab 17. Februar 2020 bezogen der volljährige Sohn des Bf J.M. ein Einkommen von rund 1.300 Euro monatlich und die volljährige Tochter des Bf, N.W. ein Einkommen von rund 1.000 Euro monatlich. Inzwischen sind sie nicht mehr beschäftigt und arbeitssuchend.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 17. November 2020. In dieser bestätigte der Bf sowie dessen ebenfalls anwesender Sohn J.M., dass Frau N.W. während ihrer Tätigkeit bei der Firma R. ein Einkommen von 993 Euro und Herr J.M. ein Einkommen von rund 1.300 Euro bezogen. Des Weiteren wurde vom Bf bestätigt, dass der Wohnaufwand der Haushaltsgemeinschaft vom Bf, seiner Ehegattin N.W. sowie seinem Sohn J.M. beglichen wird.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine

Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des

notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 8
Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe

Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen.
(3) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden.

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten

monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden."

5.2. Rechtliche Erwägungen:

5.2.1. Die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe setzt voraus, dass sich die Antragsteller in einer soziale Notlage befinden und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

Das Vorliegen einer sozialen Notlage ist jeweils auf der Ebene eines Haushalts zu betrachten. Im Regelfall erfolgen die Leistungen bei Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs. Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG. Zusätzlich normiert § 7 Abs. 3 bis 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

5.2.2. Aufgrund der vorliegenden Haushaltssituation brachte die belangte Behörde für den Bf und seine Ehegattin den Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG, für die drei ebenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Kinder N.W., J.M. und F.W. den Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG sowie für die minderjährige Tochter des Bf Z.W. und die minderjährige Tochter der N.W. S.B. den Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG zur Anwendung.

5.2.3. Diesen Richtsätzen sind gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbare Vermögen anzurechnen, wobei gemäß § 14 Abs. 2

Oö. SOHAG dabei auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, anzurechnen ist.

Für die gegenständliche Haushaltssituation bedeutet dies, dass im März 2020 die den einzelnen Familienmitgliedern zukommenden Leistungen der Grundversorgung auf den für sie ermittelten Richtsatz anzurechnen sind. Zudem ist für die Enkelin des Bf S.B. der Kindesunterhalt als Einkommen anzurechnen. Des Weiteren sind die vorhandenen Arbeitseinkommen anzurechnen, wobei gemäß § 14 Abs. 2 auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Kinder, der eine für sie gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, anzurechnen ist.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.
Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Anrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt.“

Der Anspruch auf Kindesunterhalt wird in § 231 ABGB geregelt. Gemäß § 231 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen,

Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. leistet der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht im Stande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Abs. 3 leg. cit. regelt, dass sich der Anspruch auf Unterhalt insoweit mindert, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist. Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes ist bei einfachen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass außer dem Geldunterhalt auch noch die Betreuung benötigt wird, erst bei einem Eigeneinkommen anzunehmen, dass dem Richtsatz für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 lit. a, lit. bb und lit. b ASVG entspricht (OGH vom 21.5.1992, 8 Ob 541/92).

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten. Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Eigeneinkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes (Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12).

Entsprechend den vorgelegten Gehaltsabrechnungen bezogen sowohl die volljährige Tochter des Bf, N.W. als auch dessen volljähriger Sohn J.M. ein über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegendes Einkommen, weshalb der Einkommensteil, der über ihren Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG liegt, zu Recht gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG als zur Verfügung stehende Leistungen Dritter im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft anzurechnen war.

5.2.4. Des Weiteren legt § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG fest, dass bei der Berechnung der einer hilfesuchenden volljährigen Person zu gewährenden Leistung der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, inwieweit diese Person Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich, dass in der vorliegenden Haushaltsgemeinschaft diese Kosten vom Bf, seiner Ehegattin sowie vom volljährigen Sohn J.M. aufgebracht werden. Da die volljährigen Töchter des Bf N.W. und Z.W. keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs tätigen, war ihr Richtsatz gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG entsprechend zu kürzen.

5.2.5. Hinsichtlich der Deckelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird auf die Bestimmung des § 8 Oö. SOHAG verwiesen, wonach eine anteilige Kürzung

der Leistungen pro volljähriger bezugsberechtiger Person durchzuführen ist, wenn die pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende festgelegte Obergrenze bei der Leistungsgewährung überschritten wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Erkenntnis vom 7. März 2018, GZ: G 236/2017, unter anderem ausgeführt, dass eine Deckelung, die unabhängig davon wirksam ist, ob die weiteren Bewohner selbst bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, unsachlich ist.

In seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2018, GZ: G 156/2018-28, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf diese Entscheidung ausgesprochen, dass die Einbeziehung von jenen Personen mit einem fiktiven Mindeststandard, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden, bei der Berechnung dem Gleichheitsgebot widerspricht und hat infolge dessen § 13a Abs. 1 2. Satz Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. für Oberösterreich Nr. 74/2011, idF LGBl. für Oberösterreich Nr. 41/2017 als verfassungswidrig behoben: „Wie der Verfassungsgerichtshof bereits zur Nö. Mindestsicherung (VfGH 7.3.2018, G 136/2017) ausgesprochen hat, ist eine Begrenzung, die unabhängig davon wirksam wird, ob die weiteren Mitbewohner selbst Mindestsicherung beziehen, unsachlich. Eine solche Regelung führt dazu, dass die rechnerisch auf die jeweilige Person entfallende richtsatzmäßige Geldleistung von Beziehern der Mindestsicherung nicht für die Deckung des Bedarfes zur Verfügung steht, ohne dass eine sachliche Rechtfertigung hiefür besteht, zumal selbst Synergieeffekte mit anderen Mindestsicherungsbeziehern der Haushaltsgemeinschaft gar nicht eintreten können. Damit wird aber eine Haushaltsgemeinschaft mit nicht anspruchsberechtigten Personen gegenüber einer Haushaltsgemeinschaft mit anspruchsberechtigten Personen in unsachlicher Weise schlechter gestellt."

Im Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, GZ: G 164/2019 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität der grundsatzgesetzlichen Deckelungsregelung in § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - SH-GG), BGBl. I 141/2019 bestätigt und ausgesprochen, dass in die Berechnung der Deckelung ausschließlich tatsächlichen in Geld geleistete Sozialhilfeleistungen an volljährige Personen einfließen, welche bei einer Überschreitung anteilig zu kürzen sind und somit eine verfassungskonforme Ausgestaltung dieser Regelung vorliegt: „§ 5 Abs. 4 SH-GG normiert, dass der Ausführungsgesetzgeber eine bestimmte Obergrenze für Geldleistungen festzulegen hat, die volljährige Bezugsberechtigte innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft nach § 5 SH-GG erhalten. Dabei haben alle als Sachleistungen gewährten Sozialhilfeleistungen und Sozialhilfeleistungen an minderjährige Personen außer Betracht zu bleiben. In die Berechnung der Deckelung fließen somit ausschließlich tatsächlich in Geld geleistete Sozialhilfeleistungen an volljährige Personen ein, welche bei einer Überschreitung anteilig zu kürzen sind."

In seinem Erkenntnis vom 26. Mai 1998, 96/07/0233, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Auslegung von Ausführungsgesetzen im Einklang mit Grundsatzgesetzen Nachfolgendes aus:

„Ein Gesetz ist im Zweifel so auszulegen, dass sein Inhalt verfassungskonform bleibt. Für das Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers führt diese Auslegungsregel zur Erforderlichkeit, das Ausführungsgesetz, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt."

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Voraussetzungen hat die belangte Behörde im Rahmen ihrer Berechnungen daher sicherzustellen, dass eine anteilsmäßige Kürzung gemäß § 8 Oö. SOHAG nur dann zum Tragen kommt, wenn die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe an volljährige Personen einer Haushaltsgemeinschaft den Deckelungsbetrag in Höhe von 175 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Eine Miteinbeziehung von fiktiven Bezugsberechtigten, also Personen die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben im Rahmen des § 8 Oö. SOHAG scheidet daher bei verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung aus.

Der Beschwerde wird daher insofern Folge zu geben, als in die Berechnung der Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG ausschließlich tatsächlich in Geld geleistete Sozialhilfeleistungen an volljährige Personen im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft einzufließen haben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny